

Erläuterung zu den Antragsformularen für **Erstattung für Arbeitgeber** im Rahmen des Bildungsfreistellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (BFG)

Voraussetzungen

Um die Erstattung gem. § 8 BFG in Anspruch zu nehmen, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Der private Arbeitgeber* muss weniger als 50 Beschäftigte haben
- Der Beschäftigungsschwerpunkt des Arbeitnehmers muss in Rheinland-Pfalz liegen
- Die besuchte Veranstaltung muss nach dem Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt sein
- Die Teilnahme an der Veranstaltung muss freiwillig erfolgen

Die pauschalierte Erstattung beläuft sich z.Zt. auf 53,50 € pro Tag

Anspruch auf Bildungsfreistellung

Beschäftigte in Rheinland-Pfalz haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber (Bildungsfreistellung, in anderen Bundesländern auch Bildungsurlaub genannt). Dieser Anspruch beläuft sich in der Regel auf zehn Tage im Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Beschäftigte in einem Ausbildungsverhältnis haben einen Anspruch auf drei Tage gesellschaftspolitischer Weiterbildung während ihrer gesamten Ausbildungszeit.

Bei der besuchten Maßnahme muss es sich um eine nach dem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannte Veranstaltung der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung handeln.

Folgende Einschränkungen gelten bei der Gewährung von Bildungsfreistellung

- Der Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht erst nach einem mindestens zweijährigen Beschäftigungsverhältnis bzw. nach Ablauf von zwölf Monaten nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses
- Arbeitgeber mit weniger als fünf Beschäftigten sind nicht zur Freistellung verpflichtet, können allerdings freistellen und die Erstattung in Anspruch nehmen
- Eine Freistellung kann aus betrieblichen oder dienstlichen Gründen einmal verschoben werden

Bei beruflicher Weiterbildung darf nach geltender Rechtsprechung die Bildungsfreistellung den Interessen des Arbeitgebers zumindest nicht entgegenstehen bzw. es muss im weitesten Sinne ein Bezug zum Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers vorliegen, wobei sich dieser Bezug nicht nur auf das aktuelle Beschäftigungsfeld des Arbeitnehmers beschränken muss.

Das Verfahren

Der formale Antrag auf Erstattung für den Arbeitgeber muss durch diesen i.d.R. **mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung** im MBWJK vorgelegt werden. Einzelne Angaben können ggf. nachgereicht werden. Daraufhin ergeht ein Vorbescheid.

Sollten Sie drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung keinen Vorbescheid erhalten haben, setzen Sie sich bitte unbedingt mit uns in Verbindung!

Spätestens fünf Wochen nach Ende der Veranstaltung sind beim MBWJK vorzulegen:

- Eine Kopie der Teilnahmebescheinigung
- Eine Bestätigung über die erfolgte ganztägige Freistellung mit Lohnfortzahlung und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub

Weitere Informationen erhalten Sie beim

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
Postfach 3220
55022 Mainz

Tel. 06131/16-2857
Fax 06131/16-5466
bildungsfreistellung@mbwjk.rlp.de
<http://www.bildungsfreistellung.rlp.de>

* Von der Erstattung ausgenommen sind Körperschaften, Anstaltungen und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.